



ANTIMAFIA BESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Transparenz des Zahlungsverkehrs
3. Materialtransporte
4. Baustellenausweise
5. Strafrechtliche Sanktionen

1. Einleitung

Mit 7. September 2010 traten mehrere Bestimmungen des Gesetzes 136/2010 vom 13. August 2010 in Kraft. Im Detail handelt es sich dabei um sogenannte "Antimafia-Bestimmungen", deren Zweck es ist die Transparenz bei öffentlichen Aufträgen zu erhöhen.

Die neuen Verpflichtungen betreffen neben den Lieferscheinen für Transporte im Zusammenhang mit öffentlichen Auftrag und der Ausweispflicht der Mitarbeiter auf den öffentlichen Baustellen, vor allem den Zahlungsverkehr zwischen Aufträgen der öffentlichen Hand und den beteiligten Unternehmen. Bezüglich der praktischen Umsetzung der neuen Bestimmungen gibt es noch einige Unklarheiten, die der Gesetzgeber noch klären muss.

Mit einer Gesetzesverordnung, die dem Ministerrat noch vorgelegt werden muss, sollen einige Vereinfachungen, vor allem für die schon abgeschlossenen Verträge, eingeführt werden. Diese neuen Bestimmungen haben wir in diesem Rundschreiben nur kurz angeschnitten (*in Kursiv geschrieben*), da die Veröffentlichung dieser Vereinfachungen noch ausständig ist. Sobald diese Bestimmungen verfügbar sind, werden wir Sie umgehend darüber in Kenntnis setzen.

2. Transparenz des Zahlungsverkehrs

Die wichtigsten und zugleich ausführlichsten Bestimmungen wurden im Bereich des Zahlungsverkehrs zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den beteiligten Unternehmen erlassen.

✓ Verwendung spezieller Girokonten

Um die Steuerhinterziehung einzugrenzen, müssen alle italienischen und europäischen Unternehmen, Subunternehmen, sowie Finanzierungsinstitute der öffentlichen Einrichtungen, welche an öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen interessiert sind, ein oder mehrere Konten für die öffentlichen Aufträge verwenden. Diese müssen bei den Banken oder der Italienischen Post AG eingerichtet werden und für öffentliche Aufträge verwendet werden. Alle Zahlungen (Ein- und Ausgänge) im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen müssen mittels Bank- oder Postüberweisung von dem dazu definierten Konto durchgeführt werden.

Voraussichtlich ist die Einrichtung eines neuen Bankkontos nicht notwendig, solange alle öffentlichen Aufträge über dieses Konto abgewickelt werden. Weiters können die Zahlungen voraussichtlich auch mittels Scheck, Rid-Zahlungen (Rapporto Interbancario Diretto), Riba-Zahlungen (Ricevuta Bancaria elettronica) oder anderen Instrumenten vorgenommen werden, die die Verfolgbarkeit der Geldmittel garantieren. Für diese Bestimmungen wird aber noch eine schriftlich Bestätigung von Seiten des Gesetzgebers erwartet.

Strafen:

Transaktionen die öffentliche Aufträge betreffen und nicht über ein Bank- oder Postkonto durchgeführt werden, unterliegen einer Sanktion von 5% bis 20% des Transaktionswertes. Weiters kann der Vertrag aufgelöst werden (siehe Auflösungsklausel).

Transaktionen, die über ein nicht für öffentliche Aufträge bestimmtes Konto abgewickelt werden, unterliegen einer Sanktion von 2% bis 10% des Transaktionswertes.

✓ Mitteilung an den öffentlichen Auftraggeber

Die oben genannten Unternehmen müssen dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen folgende Daten mitteilen:

- Bankkoordinaten;
- Personalien und Steuernummern jener Personen die Zugang zum Konto haben.

Strafen:

Für nicht vorgenommene, verspätete oder unvollständige Mitteilungen ist eine Sanktion zwischen 500,00 Euro und 3.000,00 Euro vorgesehen.

✓ Durchführung der Überweisungen

Die Überweisungsaufträge müssen die Projektnummer (CUP = codice unico di progetto) der öffentlichen Aufträge enthalten.

Wenn die Projektnummer nicht verfügbar ist, muss sie beim Auftraggeber nachgefragt werden. Dieser kann die Projektnummer bei der zuständigen Einrichtung, die beim Ressort für Planung und die Koordinierung der Volkswirtschaft unter der Leitung des Ministerrats angesiedelt ist, erfragen.

Für Aufträge bei denen die Projektnummer nicht verpflichtend vorgesehen ist, kann voraussichtlich auch die Ausschreibungsidentifikationsnummer (CIG = codice identificativo gara) verwendet werden. Hierzu ist aber noch die Bestätigung durch den Gesetzgeber ausständig.

Strafen:

Falls die Projektnummer bei der Überweisung nicht angegeben wird, ist eine Sanktion in Höhe von 2% bis 10% des Transaktionswertes vorgesehen.

✓ Zahlungen an Angestellte, Berater und Lieferanten

Die Zahlungen an Angestellte, Berater und Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen, welche allgemeine Spesen darstellen, sowie jene für den Einkauf von technischen Anlagegütern, müssen mittels des Bankkontos für öffentliche Aufträge durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen nicht ausschließlich die öffentlichen Aufträge betreffen.

✓ Zahlungen an Fürsorgeinstitute, öffentliche Lieferanten oder Steuerzahlungen

Steuerzahlungen, Zahlungen an Fürsorgeinstitute oder öffentliche Lieferanten, müssen nicht unbedingt mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Die Verpflichtung zur Dokumentation der Spesen bleibt aber aufrecht.

✓ Alltägliche Spesen

Für alltägliche Spesen die öffentliche Aufträge betreffen und die unter 500,00 Euro liegen können auch andere Zahlungsmittel (ausgenommen Bargeld) verwendet werden. Die Verpflichtung zur Dokumentation der Spesen bleibt aber aufrecht.

✓ Vertragsklausel über die Annahme der Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen

Der öffentliche Auftraggeber muss:

- in den Verträgen mit Unternehmen bezogen auf öffentliche Leistungen oder Lieferungen eine Klausel einfügen, mit welcher diese die Verpflichtungen der Nachverfolgbarkeit der Zahlungen akzeptieren. Ansonsten ist der Vertrag ungültig;
- die Verträge mit Subunternehmen, bezogen auf öffentliche Leistungen oder Lieferungen auf das Vorhandensein der Annahmeklausel überprüfen.

✓ Ausdrückliche Auflösungsklausel

Die Verträge müssen außerdem eine ausdrückliche Auflösungsklausel beinhalten, welche angewandt wird, wenn die Überweisungen nicht mittels Bank- oder Postkonto durchgeführt werden. Wenn der Auftragnehmer in Erfahrung bringt, dass die Gegenseite die Verpflichtungen zur Rückverfolgung der Zahlungen nicht anwendet, soll er den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und den öffentlichen Arbeitgeber, sowie die gebietsmäßig zuständige Präfektur informieren.

✓ Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen gelten für Verträge, die ab dem 7. September 2010 abgeschlossen werden.

Für die vor dem 7. September 2010 abgeschlossenen Verträge werden diese Bestimmungen voraussichtlich für 6 Monate aufgeschoben.

3. Materialtransporte

Für Materialtransporte zu öffentlichen Baustellen, muss ab dem 7. September 2010, auf den Lieferscheinen das Kennzeichen und der Eigentümer des Fahrzeuges angegeben werden, mit dem der Transport durchgeführt wird.

4. Baustellenausweise

Die Ausweise der Mitarbeiter auf öffentlichen Baustellen müssen ab 7. September zusätzlich die folgenden Daten enthalten:

- o Einstellungsdatum;
- o bei Subwerkverträgen das Genehmigungsdatum der Subvergabe durch die öffentliche Stelle.

5. Strafrecht

Im Strafrecht werden die Regelungen über die Behinderung öffentlicher Ausschreibungen verschärft.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falkensteiner Viktor

Kanzlei Ausserhofer